

HAUSGEMEINSCHAFTSORDNUNG für 86420 Diedorf, Hauptstr. 45,47,49

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Hausbewohner aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen, untereinander und im Verhältnis zum Vermieter den Hausfrieden streng zu bewahren und das Ihnen im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln. Es liegt deshalb in Ihrem und aller Interesse, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte eingehalten und befolgt werden.

1. Die Hausgemeinschaftsordnung gilt für alle Bewohner und Besucher des Hauses. Eltern haften für Ihre Kinder, soweit diese nicht volljährig sind. Die Hausbewohner haften für deren Besucher, Kunden, Zulieferer usw., soweit der Aufenthalt dieser Personen auf dem Grundstück mit deren Willen erfolgt.
2. Entstandene Schäden in der Wohnung oder an sonstigen Teilen des Gebäudes sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausverwaltung anzuzeigen.
3. Der Verlust eines Hausschlüssels (Schließanlage) ist unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen.
4. Das Anbringen von Schildern, Reklameeinrichtungen und eigener Antennen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers.
5. Zeigt sich in Wohnungen, Keller, Garagen oder Hof Ungeziefer, so ist der Hausmeister sofort zu benachrichtigen.
6. Bei der Entleerung von Kehricht in die Mülltonnen ist größte Sauberkeit zu verlangen. Von einzelnen Bewohnern dabei verursachte Verschmutzungen sind von diesen zu beseitigen. Sperrige oder feuergefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen nicht in die Mülltonnen entleert werden. Sie sind von den Bewohnern selbst wegzuschaffen. Kartons sind zu verkleinern.
7. Ausschütteln von Staubtüchern, Ausgießen oder Herabwerfen von Flüssigkeiten bzw. Gegenständen aus Fenstern, Balkonen, Treppentritten usw. sind nicht erlaubt. Balkone sollen möglichst nur unterhalb der Brüstung zum Wäschtrocknen oder Abstellen von Gegenständen verwendet werden.
8. Beschädigungen und Verschmutzungen von Wänden etc., die durch Transporte, durch Kinder etc. Verursacht werden, sind auf Kosten der betreffenden Hausbewohner zu beseitigen.
9. Jeder unnötige Gebrauch von Wasser und Hausstrom ist zu vermeiden. Unbefugte oder übermäßige Benützung von Hauseinrichtungen ist im Interesse der Gemeinschaft zu verhindern.
10. Als Richtlinie für die Heizung gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf 20° Celsius. Bei längerer Abwesenheit im Winter sind die Bewohner verpflichtet, eine Mindesttemperatur von 10° Celsius in der Wohnung zu halten.
11. Tierhaltung in den Wohnungen ist nicht erlaubt.
12. Lärmerzeugende Arbeiten in Wohnungen und im Freien, die nicht vermeidbar sind, dürfen nur von Montag bis Samstag 9.00 -12.00 Uhr und von 15.00 - 18.00 Uhr durchgeführt werden, wobei alle Möglichkeiten der Lärmdämpfung anzuwenden sind. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 08.00 Uhr besteht strikte Verpflichtung zur Unterlassung jedes vermeidbaren Lärms. Bei schwerer Krankheit eines Hausbewohners ist von den angrenzenden Bewohnern besonders Rücksicht zu nehmen.
13. Kraftfahrer haben beim Befahren von Straßenanfahrt und Garage jeden Lärm zu vermeiden, insbesondere Hupen oder Zucknallen von Autotüren zu unterlassen. Es ist stets nur im Schritttempo zu fahren.
14. Für die Bewohner stehen eine Waschküche und ein Trockenraum zur Verfügung. Die Trockendauer muß auf die notwendige Mindestzeit beschränkt werden, damit alle berücksichtigt werden können. Waschküche und Trockenraum sind nach Benutzung durch die jeweilige Person zu reinigen, die Fenster zu schließen und die Heizung abzustellen.

15. Das Stehen lassen von Gegenständen z.B. vor dem Haus, in Kellerfluren etc. ist unzulässig.
16. Bei Kälte, Regen, Sturm und Schnee sind die Fenster in den Wohnungen, auf Gängen und Kellern zu schließen. Die Haustüre und Kellertüre sind stets geschlossen zu halten. Kellerlicht ist nach Verlassen der Räume abzuschalten. Offenes Licht und Rauchen im Keller ist verboten. Leichtentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie Papier, alte Kleider, Benzin, Öl dürfen nicht im Keller gelagert werden.
17. Vor oder in der Einfahrt parkende Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Das Auto waschen auf dem eigenen Abstellplatz oder in der Garage ist nicht erlaubt.
18. Tiefgarage
 - a. Jegliches offenes Licht, Rauchen usw. sind strengstens verboten!
 - b. Jegliche Reparatur in der Tiefgarage ist strengstens untersagt!
 - c. Die Zugangstüre von Tiefgarage in das Wohnhaus (2. feuerhemmende Türe) ist stets anzuschließen.
 - d. Das Begehen der Tiefgarage zu anderen Zwecken als dem Ein- und Aussteigen in dort geparkte Fahrzeuge ist untersagt. Die Frei- und Verkehrsflächen der Tiefgarage dienen ausschließlich dem Befahren dort abzustellender Kraftfahrzeuge – jeglicher Personenverkehr zum ausschließlichen Begehen der Häuser (z. B. dem Abkürzen der oberirdischen Geh- und Hauszuwege) ist untersagt.

Das Spielen, Fahrradfahren sowie jeglicher, nicht zweckgemäßer Aufenthalt in der Tiefgarage ist strikt untersagt. Ferner ist das Befahren der Tiefgarage zum ausschließlichen Zwecke des Be- und Entladens von Fahrzeuge jeglicher Art untersagt.

Auf eine ausschließlich zweckbestimmte Nutzung der Tiefgarage ist zu achten.

LUDWIG GRIESMANN
- Hausverwaltung -

Augsburg, Oktober 2006